

GESETZE LÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 9. Juni 1952

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 52	Anordnung über die Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen	447
23. 5. 52	Anordnung zum Plan der Entrümmungsarbeiten	447
23. 5. 52	Erste Durchführungsanweisung zur Anordnung zum Plan der Entrümmungsarbeiten	448
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt, Ausgabe Nr. 21 vom 7. Juni 1952	450

Anordnung über die Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen.

Vom 26. Mai 1952

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung für die Bevölkerung, sich in gleicher Sache nur an eine Dienststelle wenden zu müssen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anträge für Interzonenpässe zur Reise nach Westdeutschland und Anträge für Aufenthaltsgenehmigungen für Interzonenreisende aus Westdeutschland können in den Landkreisen nur bei den Volkspolizeikreisämtern, in den Stadtkreisen nur bei den Präsidien der Volkspolizei gestellt werden.

§ 2

Einsprüche gegen Entscheidungen der Volkspolizeikreisämter und der Präsidien der Volkspolizei können bei der zuständigen Landesbehörde der Volkspolizei innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1952

Ministerium
des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Chef
de:der Deutschen Volkspolizei
Maron
Generalinspekteur

Anordnung zum Plan der Entrümmungsarbeiten. Vom 23. Mai 1952

§ 1

(1) Die Entrümmungsarbeiten der Länder, Städte und Kreise sind nach den bestätigten und den Landesregierungen übermittelten Entrümmungsplänen durchzuführen.

(2) Der Entrümmungsplan von Groß-Berlin wird durch den Magistrat von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 2

(1) Die vorgesehenen Planmittel für Entrümmungsarbeiten werden nur durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt.

(2) Die Landesregierungen haben die im Haushaltsplan für Entrümmungsarbeiten vorgesehenen Mittel ohne Rücksicht auf die Höhe der von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Beträge in folgenden Teilbeträgen des Jahresbetrages bis zum 5. des laufenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen:

Januar	15%
Februar	10%
März	10%
April	10%
Mai	10%
Juni	5%
Juli	5%
August	5%
September	5%
Oktober	5%
November	10%
Dezember	10%